

## Was ist die Gasbeschaffungsumlage?

Die Reduzierungen der Gasimporte von russischen Lieferanten zwingen Gasimporteure dazu, Gasmengen anderweitig zu beschaffen. Die ausgefallenen Mengen müssen die Importeure durch den Kauf deutlich teurerer Mengen am Kurzfristmarkt ersetzen. Den Importeuren sind dadurch in den letzten Monaten erhebliche, ja teilweise existenzgefährdende Verluste entstanden. Ziel der Umlage ist es daher, den insolvenzbedingten Ausfall wichtiger Gasimporteure und damit verbundene negative Dominoeffekte in der gesamten Wirtschaft zu verhindern.

Die Mehrkosten werden im Rahmen der Gasbeschaffungsumlage solidarisch auf alle Gaskunden umgelegt. Grundlage hierfür ist die Gaspreisanpassungsverordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes.

Die Gasbeschaffungsumlage wird nach derzeitigem Stand vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2024 erhoben. Die Höhe der Umlage kann sich alle drei Monate ändern. Ab 01.10.2022 wird die Höhe der Umlage 2,419 ct/kWh (netto) betragen.

Die nächste Änderung ist zum 01.01.2023 möglich.

## Was ist die Gasspeicherumlage?

Die Gasspeicherumlage dient zur Sicherung der Gasversorgung. Das Gesetz verpflichtet Speicherbetreiber dazu, gewisse Füllstände einzuhalten. Das vom Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgegebene Ziel: zum 1. November sollen die deutschen Gasspeicher zu mindestens 95 % gefüllt sein. Dazu muss zu aktuell meist sehr hohen Preisen Gas eingekauft und in die Gasspeicher eingespeichert werden. Durch die Speicherumlage werden die Gaskunden an den Mehrkosten beteiligt und tragen dazu bei, die Gasversorgung zu sichern.

Grundlage hierfür ist die Speicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz.

Die Gasspeicherumlage wird nach derzeitigem Stand vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2025 erhoben. Die Höhe der Umlage kann sich alle sechs Monate ändern (Ausnahme: erste und letzte Umlageperiode je drei Monate). Ab 01.10.2022 wird die Höhe der Umlage 0,059 ct/kWh (netto) betragen. Die nächste Änderung ist zum 01.01.2023 möglich.

## Was ist die Gasbilanzierungsumlage?

Die Bilanzierungsumlage dient der Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel<sup>\*1</sup>- und Ausgleichsenergie<sup>\*2</sup>. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen für ganz Deutschland, Trading Hub Europe (THE), erhoben und ist von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die Entnahmestellen beliefern. Die Umlage wird über den Lieferanten an die Endverbraucher weitergegeben. Die Umlagenhöhe differiert zwischen Standardlastprofilkunden (für gewöhnlich Haushaltskunden) und Kunden mit registrierender Leistungsmessung (für gewöhnlich Industriekunden).

Grundlage hierfür ist die GaBi Gas 2.0 (Beschluss zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas).

Die ab dem 01.10.2022 gültige Bilanzierungsumlage für Standardlastprofilkunden beträgt 0,57 ct/kWh, bisher betrug diese 0,00 ct/kWh.

<sup>\*1</sup> Die Regelenergie wird auch Regelleistung genannt und gleicht als Reserve Schwankungen im Gasnetz aus.

<sup>\*2</sup> Ausgleichsenergie bezeichnet die Umlage der Kosten der Regelenergie auf die verschiedenen Akteure im Gasnetz.

## Wer muss die Umlagen bezahlen?

Bezahlt werden diese Umlagen grundsätzlich sowohl von Industrie- als auch Haushaltskunden, die Erdgas beziehen und voraussichtlich auch von Fernwärmekunden. Wer mit Strom, Öl oder erneuerbaren Energien heizt, bezahlt diese Umlage nicht. Diese Umlagen werden nur von den Gaskunden bezahlt, weil Gas aktuell das knappste Gut unter den Energieträgern ist. Nach dem deutschen Rechtssystem wäre eine Umlage, die von allen Bürgerinnen und Bürgern zu bezahlen ist, unabhängig ihrer Heizart, ein gravierender Eingriff. Es ist nicht klar, ob so eine Umlage verhältnismäßig und rechtssicher wäre.

## Profitiert die EVF von den Umlagen?

Die EVF profitiert nicht von den Umlagen. Die Umlagebeträge werden von THE bei den Energieversorgern (in der Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen) erhoben. Die Energieversorger in ihrer Marktrolle als Lieferant berechnen die Umlagen an die Gaskunden weiter. Verantwortlich für die Berechnung der Umlagen sind die THE sowie Experten der Bundesnetzagentur und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland (BMWK).

## **Erhöhen sich die Abschläge für die Gaslieferung?**

Die Abschläge für die Gaslieferung werden den aktuellen Preisen angepasst. Dies ist notwendig, damit die Kunden mit der Jahresrechnung keine zu hohe Rückzahlungsforderung erhalten. Es wird rechtzeitig über die neuen Abschlagszahlungen informiert.

## **Besteht ein Sonderkündigungsrecht aufgrund der Preisanpassung durch die Umlagen?**

Bei einseitigen Preisänderungen des Energielieferanten muss beachtet werden, dass die betroffenen Kunden ihr Sonderkündigungsrecht ausüben und den Energieliefervertrag spätestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Preisänderung fristlos kündigen können. Das heißt, Kunden könnten ihren Vertrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesnetzagentur kündigen.

## **Aus welchen Gründen steigt der Gaspreis?**

Bereits im letzten Jahr sind die Preise an den Energiebörsen stark gestiegen. Ursache war die konjunkturelle Erholung nach der Hochphase der Corona-Pandemie, verbunden mit einer ungewöhnlich geringen Befüllung der Gasspeicher, die damals bereits Sorgen bezüglich der Versorgungssicherheit im Falle eines strengen Winters ausgelöst hat. Eine weitere starke Steigerung der Großhandelspreise trat durch den Krieg in der Ukraine ein. Diese Entwicklung nimmt durch die von Russland im Zuge des Krieges stark gekürzten Gaslieferungen weiter zu.

## **Ist die Gasversorgung sicher?**

Aktuell ja. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind private Haushalte in Deutschland besonders geschützt. Auch im Fall eines Engpasses werden sie weiter versorgt, wenn die Industrie bereits Einsparungen vornehmen muss. Das erklärte Ziel aller Akteure ist es, die in Deutschland etwa 19 Millionen an das Gasnetz angeschlossenen Haushalte ohne jede Unterbrechung zu versorgen.

Nur in besonders extremen Situationen, beispielsweise wenn ein Gaslieferstopp und ein sehr langer und kalter Winter zusammenwirken, kann auch die Versorgung der Haushalte schwierig werden. Das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die Bundesnetzagentur, der Marktgebietsverantwortliche THE und die Stadtwerke sowie Energieversorgungsunternehmen als Verteilnetzbetreiber arbeiten daran, dass diese Situation nicht eintritt.

Theoretisch kann das Speichervolumen laut der Bundesregierung Deutschland zwei bis drei durchschnittlich kalte Wintermonate mit Gas versorgen. Bis zur Energiekrise hat Deutschland jährlich etwa 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht. In den Gasspeichern können maximal rund 256 Terawattstunden gespeichert werden. Der Gasverbrauch ist in den letzten Monaten stark rückläufig.

## **Woher bezieht Deutschland sein Erdgas?**

Neben den russischen Lieferungen bezieht Deutschland Erdgas aus Norwegen und den Niederlanden. Außerdem werden deutsche Energieunternehmen auch zunehmend verflüssigtes Erdgas (LNG) beziehen, aktuell noch über Anlandeterminals im Ausland. Voraussichtlich Ende 2022 wird auch Deutschland an der Küste über mobile LNG-Terminals verfügen. 2021 hat Deutschland aus Russland etwa 55 % des hier verbrauchten Erdgases importiert, Ende Juni 2022 waren es noch etwa 26 %. Ziel ist, es den Anteil des russischen Gases am deutschen Gesamtverbrauch bis zum Sommer 2024 auf 10 % zu reduzieren.

## **Strompreisentwicklung**

Neben Gas hat sich auch der Strompreis an der Börse vervielfacht. Mussten die Lieferanten an der Börse Anfang 2020 für ein Grundlastband (Base) des nächsten Tages noch ca. 5 ct/kWh bezahlen, so sind es aktuell um die 59 ct/kWh. Deshalb ist auch bei Strom mit weiter steigenden Preisen zu rechnen.

## **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Erdgaslieferungen an Letztverbraucher werden zurzeit mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % versteuert. Es wird davon ausgegangen, dass der Steuersatz auf 7 % reduziert wird. Die EVF wird diesen nach den steuerrechtlichen Vorgaben anwenden.

## **Hinweis**

Die zuvor genannten Inhalte unterliegen laufend gesetzlichen Anpassungen sowie marktwirtschaftlichen Entwicklungen. Diese können sich jederzeit ändern, sie sind für die EVF in der Regel weder vorhersehbar noch beeinflussbar und deshalb ohne Gewähr.